



5116-05020-89

Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht für die 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau und Betrieb der 380-kV-Leitung (Höchstspannungsfreileitungs- und Erdkabelabschnitte) zwischen dem Umspannwerk Emden (Ost) und dem Umspannwerk Conneforde inklusive der notwendigen Kabelübertragungsanlagen sowie dem Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung Emden/Borssum – Conneforde (Mast 5 – Mast 151)

I. Sachverhalt

Die Tennet TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth, (im Folgenden: Vorhabenträgerin - VT -) hat für das o. g. Vorhaben bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (im Folgenden: NLStBV), Dezernat 51, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, eine Planänderung in der Form eines Planfeststellungsverfahrens nach § 43d EnWG in Verbindung mit (i.V.m.) § 76 VwVfG beantragt.

Die Notwendigkeit hat sich im Zuge der Ausführungsplanung zum – bestandskräftigen – Planfeststellungsbeschluss der NLStBV vom 21.08.2019 und der Konkretisierung des Bauablaufs ergeben. Die Änderungen bestehen in einer Verschiebung von Masten und in der Änderung von Masttypen, der Änderung von Provisorien und Kabelübergangsanlagen (KÜA) sowie in Änderungen an den Erdkabelabschnitten Strackholt und Bredehorn. Ferner sollen Zuwegungen und Arbeitsflächen angepasst werden.

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.08.2019 sind Errichtung und Betrieb der ca. 61 km langen kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und Erdkabelleitung zwischen dem im Bau befindlichen Umspannwerk Emden_Ost und dem Umspannwerk Conneforde einschließlich der notwendigen Kabelübergangsanlagen sowie der Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung Emden/Borssum – Conneforde durch die VT als zuständiger Übertragungsnetzbetreiberin. Für den Übergang von Erdkabel- und Freileitung sind insgesamt vier Kabelübergangsanlagen (KÜA) vorgesehen. Die Bauarbeiten haben inzwischen begonnen.

Im Einzelnen stellen sich die geplanten Änderungen wie folgt dar:

1.) Mast- und KÜA – Änderungen

Vershoben und geändert werden Mast 016 (25 m nach Westen) und Mast 017. Mast 043 erhält eine Kopfänderung, Mast 057 wird typgeändert und bekommt zusätzliche Seilzugflächen mit Zuwegung. Mast 064 wird 127 m nach Norden verschoben und 3,0 m niedriger ausgeführt; damit wird die Überspannung eines Grundstücks mit Stallanlagen aufgegeben. Mast 065 wird 10,4 m nach Norden verschoben und typgeändert. Mast 066 wird 17m nach Norden verschoben und 6 m niedriger ausgeführt. Mast 067 wird 25,6m nach Norden verschoben. Damit verschiebt sich hier der Trassenverlauf ein Stück näher an die Bestandstrasse heran.

Die *KÜA Strackholt West* wird 20,2 m nach Südosten verschoben und erfährt eine Verkleinerung ihrer Fläche, die wegen des Verzichts auf Kompensationsdrosselspulen möglich wird. Die *KÜA Strackholt Ost* wird 22,1 m nach Nordwesten verschoben und braucht wegen des Verzichts ebenfalls weniger Fläche. Die Fläche für die *KÜA Bredehorn West* wird verkleinert, die *KÜA Bredehorn Ost* wird um 16,8 m nach Westen verschoben und ebenfalls flächenmäßig verkleinert.

Mast 073 wird deshalb typgeändert und die Zuwegung angepasst. Entsprechendes gilt für Mast 097. Mast 103 wird typgeändert, um eine Anpassung der Trassenachse zur Minimierung der temporären Eingriffe im NSG Stapeler Moor zu erzielen. Das gleiche gilt für Mast 104, der deshalb 173,0 m nach Südosten verschoben und typgeändert wird, und für Mast 105, der eine Verschiebung um 76,2 m erfährt und 9,0 m niedriger ausgeführt wird. Mast 106 wird aufgrund der geänderten ankommenden Trassenachse typgeändert. Damit wird bei Mast 063 die bislang geplante Parallelführung zur Bestandleitung aufgegeben und etwas nach Süden verschoben. Von Mast 103 aus verläuft die 380-kV-Freileitung in gerader Linie auf Mast 106 zu. Aufgrund der Umplanung kann auf die Seilzugfläche zu Mast 104 im Stapeler Moor verzichtet werden.

Mast 116 muss wegen der Kreuzung einer anderen Leitung 3,0 m erhöht werden. Typgeändert wird sodann noch Mast 131.

2.) Änderungen bei den Teilerdverkabelungsabschnitten

Bedingt durch die Ergebnisse der parallel zum Planfeststellungsverfahren durchgeführten Baugrunduntersuchung und die anschließend ausgeführte Detailplanung der Teilerdverkabelungsabschnitte haben sich auch hier Anpassungen als erforderlich herausgestellt.

a.) Im *Teilerdverkabelungsabschnitt Strackholt* ist im Abschnitt 0+000 bis 1+550 eine Aufweitung des Schutzbereichs um ca. 7,7 m erforderlich. Die Verschiebung der Cross-Bonding-Anlage machte eine Neuplanung des Trassenabschnitts zwischen den beiden Anlagen erforderlich. Im Abschnitt 0+910 verschwenkt die Trasse leicht nach Süden, so dass bei Station 1+365 eine maximale Abweichung von der planfestgestellten Trasse von ca. 12 m erreicht wird. Bei Station 1+365 ist die Einrichtung eines weiteren Bohransatzplatzes auf Flurstück 161/45, Flur 1, Gemarkung Fiebing, erforderlich. Zwischen Station 1+365 und 1+530 schwenkt die neue Trasse wieder in die planfestgestellte ein und verläuft bis zur Cross-Bonding-Anlage auf Flurstück 50/3 mit geringfügigen Abweichungen (max. ca. 4 m) entlang der planfestgestellten Trasse. Dadurch brauchen zahlreiche Flurstücke temporär nicht mehr in Anspruch genommen zu werden. Zeitlich begrenzte Neubelastungen ergeben sich durch einen zusätzlichen Weg zur Cross-Bonding-Anlage auf Flurstück 93/6, durch die neue Bohransatzfläche auf Flurstück 161/45 und durch Ablaufbahnen für Leerrohre auf den Flurstücken 59/1 und 66/1, Flur 3 der Gemarkung Zwischenbergen, sowie Flurstück 32, Flur 2 der Gemarkung Fiebing.

b.) Bei der Detailplanung des *Teilerdverkabelungsabschnitts Bredehorn* hat sich ergeben, dass der Schutzbereich der Kabeltrasse zur Einhaltung der gegenseitigen thermischen Abstandsvorgaben der Einzelleiter geringfügig (ca. 2 m) erweitert werden muss, eine Anpassung der HD-Abschnitte aus bautechnischen Gründen erforderlich sowie eine teilweise höhere temporäre Inanspruchnahme während der Bauphase nötig ist. Bei den Grabenquerungen sind, bedingt durch die Tiefenlage der Kabel und die damit einhergehenden thermischen Restriktionen, Aufweitungen der Trasse bis zu 18 m erforderlich. Die veränderte Kabelgeometrie macht auch eine neue Positionierung

der Cross-Bonding-Anlagen erforderlich. Die Anlage am Linsweger Weg wird um ca. 160 m nach Nordosten auf dem gleichen Flurstück verschoben. Auch der zweite Standort bei Station 1+600 muss deshalb um ca. 200 m entlang der Kabeltrasse nach Osten auf das Flurstück 133/1, Flur 39 der Gemarkung Bockhorn verschoben und die dauerhaften Zufahrten entsprechend angepasst werden. Wegen des Verzichts auf Kompensationsdrosselspulen ergibt sich andererseits ein um ca. 50% verringerter Flächenbedarf für die Standorte.

3.) Änderungen bei den Provisorien

Diese sind zur Beschleunigung des Bauablaufs geplant.

a.) Provisorium A verläuft im westlichen Bereich über Flächen am Umspannwerk Emden_Ost. Hier müssen die Leiterseile zwischen Bestandsmast 004 und 005 bis Ende Q2/2020 demontiert werden, um Baufreiheit auf einer in einem anderen Verfahren zu berücksichtigenden Konverterfläche herzustellen. Zur Anpassung des Provisoriums soll eine Verbindung von Mast 005CP1 zum ursprünglich geplanten Korridor des Provisoriums A hergestellt werden. Die Anbindung an den Provisorien - Korridor ist ca. 300 m südlich von Mast 005CP1 im bereits planfestgestellten Korridor des Provisoriums A vorgesehen; die dazwischen liegende Fläche wird überspannt. Der bereits planfestgestellte Bereich zwischen Mast 004 und dem Wykhoffweg kann damit entfallen. Bis zum Schnittpunkt der neuen Anbindung im planfestgestellten Korridor ist lediglich eine temporäre Baustraße zu errichten.

b.) Wegen der Änderung der Trasse im Bereich Mast 063 – 067 kann die planfestgestellte Trasse des Provisoriums B nicht beibehalten werden. Das Provisorium zwischen Mast 072 und 074 der Bestandsleitung entfällt ersatzlos; es kann auf das Spannungsfeld 074-075 der Bestandsleitung beschränkt werden. Das Provisorium wird zwischen kurzen Freileitungen als Baueinsatzkabel ausgeführt.

c.) Provisorium D wurde als Freileitungsprovisorium zwischen den Masten 094 und 096 der 220-kV-Bestandsleitung planfestgestellt. Es verläuft zum Teil durch Kompensationsflächen; im östlichen Bereich nimmt es Teile eines genehmigten Torfabbaus in Anspruch. Im Zuge der Ausführungsplanung stellte sich heraus, dass dieses Provisorium durch ein Baueinsatzkabel auf den Bereich zwischen den Masten 095 und 096 verkürzt werden kann. Die temporäre Flächeninanspruchnahme und der Eingriff in die Kompensationsflächen werden dadurch deutlich reduziert und ein potenzieller Konflikt mit dem Torfabbau nahezu vollständig vermieden.

d.) Provisorium E wurde ebenfalls als Freileitungsprovisorium planfestgestellt. Im Zuge der Ausführungsplanung stellte sich heraus, dass die Errichtung des Freileitungsprovisoriums und die im weiteren Bauablauf erforderliche Überspannung des Provisoriums durch die neu zu errichtende 380-kV-Leitung bautechnisch nicht realisierbar sind. Es wird deshalb so abgeändert, dass der westliche Teil zwischen Mast 103 der 220-kV-Bestandsleitung bis östlich der Bentstreeker Straße als Baueinsatzkabel ausgeführt wird. Durch diese Änderung ist allerdings die temporäre Verrohrung des Riesmeerschloots erforderlich. Diese soll durch den Einsatz mehrere Stahlrohre realisiert werden. Die temporäre Verrohrung dient der Überfahrt und zur Verlegung der Baueinsatzkabel. Der östliche Teil bleibt wie ursprünglich geplant.

e.) Provisorium F wurde ebenfalls als Freileitungsprovisorium zwischen den Masten 105 und 109 der 220-kV-Leitung planfestgestellt. Diese Errichtung stellte sich in der Bauablaufplanung aber als wesentliches Hemmnis für die zügige Errichtung der

Leitung heraus. Es wird deshalb dahingehend abgeändert, dass es auf den Bereich zwischen den Masten 106 und 107 beschränkt wird. Ferner soll es nunmehr als kombiniertes Freileitungs - Baueinsatzkabel - Provisorium errichtet werden. Neben Zeit- und Kostenvorteilen führt dies zu einer deutlich reduzierten temporären Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen und vermeidet die Errichtung eines Provisoriums in der Baulücke an der Oltmannsfehner Straße.

f.) Provisorium G wurde als kombiniertes Freileitungs-Baueinsatzkabel-Provisorium zwischen den Masten 113 und 116 der Bestandsleitung planfestgestellt. Eine Anpassung wird aufgrund einer berechtigten Einwendung und durch die Bauzeitenbeschränkungen im NSG Stapeler Moor für notwendig gehalten. Die Planung wird im Bereich beiderseits des Hahnenmoorswegs so geändert, dass eine geradlinige Verbindung von Mast 113 der Bestandsleitung zur Fläche südlich des Hahnenmoorswegs entsteht. Die Errichtung eines zusätzlichen Portalriegels auf den Eigentumsflächen wird damit entbehrlich. Der weitere Verlauf des Baueinsatzkabels von der Fläche südlich des Hahnenmoorswegs bis zum Mast 116 der 220-kV-Bestandsleitung wurde außerhalb des NSG Stapeler Moor aus bautechnischen Gründen geringfügig angepasst. Um sicherzustellen, dass die parallele Hängedauer der Leiterseile von Ersatzneubau und Bestandsleitung im NSG Stapeler Moor von der Errichtung der restlichen Leitung unabhängig ist und auf wenige Wochen beschränkt werden kann, wird das Provisorium weiter insoweit ergänzt, als eine Teilinbetriebnahme (im Zusammenwirken mit Provisorium H) für den Bereich des NSG Stapeler Moor vorgenommen werden kann. Hierzu wird nach Durchführung des Seilzugs für den Ersatzneubau zwischen den Masten 096 und 104 das Baueinsatzkabel von Mast 116 der Bestandsleitung zurückgezogen und mit Mast 097 des 380-kV-Ersatzneubaus zur Teilinbetriebnahme des Abschnitts auf der 220- kV- Ebene verbunden.

g.) Durch die Verschiebung der Masten 104 und 105 des Ersatzneubaus ist auch eine Änderung des Provisoriums H / _ H neu nötig. Die planfestgestellte Trasse des Provisoriums H nimmt besonders sensible Bereiche im NSG Stapeler Moor im Bereich des Bestandsmasten 119A in Anspruch. Auf diese Inanspruchnahme kann nunmehr verzichtet werden. Das neu zu errichtende Provisorium H_neu wird um ein Spannfeld in der 220-kV-Bestandsleitung verschoben und ist im Spannfeld 120 - 121 als Baueinsatzkabel geplant. In Zusammenspiel mit Provisorium G wird über dieses Provisorium die Teilinbetriebnahme zwischen Mast 097 und Mast 104 des Ersatzneubaus auf der 220 kV Ebene ermöglicht. Hierfür wird für das Baueinsatzkabel zwischen den Masten 120 und 121 der Bestandsleitung eine entsprechende Mehrlänge berücksichtigt, um nach durchgeführtem Seilzug des Ersatzneubaus eine Teilinbetriebnahme über Mast 104 durchführen zu können. Zur Teilinbetriebnahme wird das Baueinsatzkabel am Mast 120 der Bestandsleitung getrennt und an Mast 104 des Ersatzneubaus angebunden.

h.) Bei Provisorium K wird die Arbeitsfläche um Mast 122 angepasst, so dass die Kreisstraße K 311 nicht mehr im Bereich der Arbeitsfläche liegt.

4.) Änderung von Zuwegungen und Arbeitsflächen

Kleinräumige und im Wesentlichen nur die Bauphase berührende Änderungen haben bereits von vornherein keine nachteiligen Wirkungen auf die Umwelt.

Änderungen nennenswerten Ausmaßes sind im Neudorfer Moor und im Stapeler Moor geplant:

a.) *Neudorfer Moor*

Ein ruderalisierter Weg an der südlichen Grenze des NSG soll neu genutzt werden. Von hier aus sollen die Bestandsmasten 101 und 102 über kurze Stichverbindungen angefahren werden. Wegeverbindungen auf Dämmen sind bereits vorhanden. Die planfestgestellten Zuwegungen zwischen Mast 101 und 102 sowie zwischen Mast 102 und 103 entfallen damit. Mast 103 soll vom Wirtschaftsweg im Osten des NSG angefahren werden. Zur Überbrückung des Rieserschloots wird eine zeitweilige Verrohrung erforderlich. Die Zuwegung innerhalb des NSG verläuft etwas weiter nördlich als die planfestgestellte Zuwegung zu Mast 103.

b.) *Stapeler Moor*

Es soll nur noch eine Baustraße und eine Einbahnstraßenregelung geben. Bis Mast 118 wird sie auf der Hochmoorbank geführt und schwenkt dort in nördliche Richtung ab. Vor Mast 119a schwenkt sie nach Südosten und quert dann den östlichen Randbereich des Moores. Die Baufahrzeuge fahren wie auch bisher vorgesehen an der Westseite in das Moor hinein und auf der Ostseite wieder hinaus.

Im Rahmen des beantragten Verfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierzu hat sie nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG eine UVP-Vorprüfung vorgenommen, weil der Auslösetatbestand des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UVPG – allein Größen- und Leistungswerte der Änderungen – nicht erfüllt ist.

Nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Nach Absatz 4 der Vorschrift gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Nach § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde, wie § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG es bestimmt, als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt, also anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen,
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere sowie ihres Ausmaßes.

Dabei wurden die von der VT vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die dafür maßgeblichen wesentlichen Gründe, § 5 Abs. 2 S. 2 UVPG, werden nachstehend unter II. dargelegt.

II. Vorprüfung der Änderungen im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) unter Berücksichtigung von Anlage 3 UVPG

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Der Beschreibung von Größe und Ausgestaltung des Vorhabens ist durch Wiedergabe des Sachverhalts zu I. Genüge getan.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Die Wirkungen des planfestgestellten Vorhabens führen zu keiner Kumulation mit den Auswirkungen der Planänderung, weil sie ersetzender Natur sind.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

1.3.1 Flächen

Temporär werden nur Arbeitsflächen in den Erdkabelabschnitten und bei Zuwegungen verstärkt in Anspruch genommen, ohne dass daraus Umweltbeeinträchtigungen erwachsen; nach Baubeendigung entfallen sie wieder. Für die Provisorien wird weniger Fläche beansprucht. Bei den vier KÜA verkleinern sich die benötigten Flächen sogar etwa zur Hälfte.

1.3.2 Boden

Wesentliche zusätzliche Belastungen treten hier nicht ein. Der Bodenabtrag an der KÜA Strackholt Ost verringert sich erheblich.

1.3.3 Grundwasser

Es kommt zu keiner Veränderung

1.3.4 Änderungen an oder Verlegung von Gewässern

Zwei zusätzliche Grabenverrohrungen (Rückbaumast 12, Riesmoorsschloot) sind baubedingt und werden nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zurückgebaut (Schutzmaßnahme S7).

1.3.5 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Der Eingriff in Gehölzbestände (Einkürzung der Baumbestände von Feld- und Wallhecken oder Baumreihen, Verlust an Hecken) wird durch die Umplanung der Provisorien deutlich reduziert. Wegen der Verlagerung der Trasse und der Aufweitung des Kabelgrabens im Kabelabschnitt Bredehorn ergeben sich allerdings zusätzliche Eingriffe in Gehölzbestände.

Saldiert man zusätzliche mit unterlassenen Eingriffen, ergibt sich, dass der Eingriff in Gehölze insgesamt reduziert wird. Insgesamt werden auf einer Fläche von 733 m² Feld- und Wallhecken weniger eingekürzt oder temporär beseitigt (Konflikt K2 u. K3). Der Verlust von Hecken (Konflikt K3) erhöht sich um 429 m², der Verlust von Waldflächen (Konflikt K4) reduziert sich dagegen um ca. 1.180 m², der Verlust von flächenhaftem Baumbestand (Konflikt K1) ebenfalls um 1.022 m². Zwei Bäume müssen zusätzlich gefällt werden. Auch der Umfang von Eingriffen in extensiv genutztes Grünland (Konflikt K5) reduziert sich um ca. 340 m². Es entfällt der Eingriff in 25 Höhlenbäume innerhalb der planfestgestellten Freileitungsprovisorien.

Die Umplanungen bewirken damit vor allem eine örtliche Verlagerung von Konflikten, ohne dass damit völlig neue Konflikte verbunden wären. Bei Anwendung der bereits im Rahmen der Planfeststellung entwickelten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

1.4 Abfälle

Eine Veränderung gegenüber der ursprünglichen Planung tritt nicht ein.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Die Änderungen haben auf die Stärke elektrischer und magnetischer Felder sowie von Lärm- oder Schadstoffimmissionen keinen nennenswerten Einfluss.

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Solche kommen bei den Änderungen nicht zum Einsatz.

1.6.2 Störungen im Sinne von § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung

Das Vorhaben fällt nicht unter diese Verordnung (12. BImSchV).

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Die Planänderung bewirkt keine zusätzlichen Risiken für die menschliche Gesundheit. Durch die Verlegung der Trasse im Abschnitt Masten 62 – 67 und im Abschnitt Masten 103 – 106 ergeben sich keine Auswirkungen auf die Wohnumfeldqualität, weil die Wohngebäude im Außenbereich und mehr als 200 m entfernt liegen.

Die Umplanung des Freileitungsprovisorium F entlastet die Wohnbebauung, da das Freileitungsprovisorium im Abschnitt F5.1 – F6 sehr nahe an der Wohnbebauung im Außenbereich bei Oltmannsfehn vorbeigeführt worden wäre.

Insgesamt haben die „Merkmale des (Änderungs-)Vorhabens“ damit eher positive Effekte.

2. Standort des Vorhabens und ökologische Empfindlichkeit des Gebiets

2.1 Bestehende Nutzungen, Nutzungskriterien

2.1.1 Regionales Raumordnungsprogramm, Unvereinbarkeit mit ausgeübten Nutzungen

Die Umplanungen sind mit den nutzungsbezogenen Bestimmungen des RROP vereinbar.

2.1.2 Empfindliche Nutzungen

Solche (etwa Krankenhäuser oder Schulen) werden in oder an den Änderungsbereichen nicht ausgeübt.

2.1.3 Erholung und Fremdenverkehr

Die Erholungsnutzung wird nicht betroffen.

2.1.4 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Derart genutzte Flächen werden von den Umplanungen nicht berührt.

2.2 Qualität der natürlichen Ressourcen (schutzgutbezogen)

2.2.1 Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere

Diese werden nur in den Naturschutz- und FFH-Gebieten berührt; insoweit wird auf 2.3.1 und 2.3.2 Bezug genommen.

2.2.2 Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt

Solche sind hier Hochmoorböden im Neudorfer und Stapeler Moor. Die Planänderungen in diesen Gebieten sehen insoweit keine zusätzlichen Eingriffe vor.

2.2.3 Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung

Solche Gewässer werden von den Planänderungen nicht berührt.

2.2.4 Natürliche Überschwemmungsgebiete

Derartige Gebiete sind in den Planänderungsbereichen nicht vorhanden.

2.2.5 Bedeutsame Grundwasservorkommen

Solche Vorkommen werden von den Planänderungen nicht betroffen.

2.2.6 Landschaftsbild

Die Änderungen haben insoweit keine nachteiligen Auswirkungen.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung geschützter Gebiete

2.3.1 Natura 2000 - Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

Von den Planänderungen sind die beiden FFH-Gebiete „Fehntjer Tief und Umgebung“ (DE 2511- 331) und Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers-Moor“ (DE 2613-301) berührt. Im erstgenannten Gebiet werden keine Lebensraumtypen berührt.

Im zweitgenannten FFH-Gebiet hat die Umplanung eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme der LRT 7120 (renaturierungsfähige degradierte Hochmoore) und LRT 7140 (feuchte Heiden des atlantischen Raumes) zur Folge. Im darin gelegenen Herrenmoor sind Zuwegungen für den Rückbau der Bestandsmasten in ihrer Lage verändert worden. Die Zuwegung zu Mast 123 quert den LRT 91D0. Allerdings wird für die Zuwegung die Arbeitsfläche für die Verlegung der Baueinsatzkabelsysteme genutzt, die bereits planfestgestellt ist. Insofern kommt es zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen (s. auch Anlage 15.1 Kap. 2.1.31).

In keinem der beiden FFH-Gebiete sind die Umplanungen für den Bau der 380-kV-Leitung mit erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verbunden (s. ANLAGE 15.1 Kap. 2.1.18, Kap. 2.1.28 und Kap. 2.1.31). Die Planänderungen wirken auch nicht von außen in diese Natura 2000-Gebiete hinein.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Berührt sind die Naturschutzgebiete WE 144 „Neudorfer Moor“ und WE 143 „Stapeler Moor und Umgebung“.

Die Verlagerung der Zuwegungen im erstgenannten Gebiet und der Einsatz von Baueinsatzkabeln statt eines Freileitungsprovisoriums haben keine zusätzlichen nachteiligen Folgen; es sind ausschließlich temporär genutzte Flächen betroffen.

Im zweitgenannten Schutzgebiet betreffen die Umplanungen im Bereich der Provisorien G und H sowie Änderungen der Zuwegungen ausschließlich Flächen, die für den Neubau der 380-kV-Leitung und Rückbau der Bestandsleitung temporär in Anspruch genommen werden. Durch die Änderung des Trassenverlaufs ab Mast 103 werden die Konflikte entschärft. Die Masterhöhung hat keine Auswirkungen auf den Schutzzweck. Die Planänderung betrifft ausschließlich Zuwegungen für den Rückbau der Bestandsmasten. Es werden nur weniger sensible Bereiche berührt.

Nachteilige Folgen für den Schutzzweck ergeben sich aus der Umplanung nicht (s. ANLAGE 15.1 Kap. 2.1.23, Kap. 2.1.28 und Kap. 2.1.31).

2.3.3 Nationalparke und nationale Naturmonumente, § 24 BNatSchG,

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, §§ 25, 26 BNatSchG,

2.3.5 Naturdenkmäler, § 28 BNatSchG,

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, 29 BNatSchG,

bestehen hier nicht bzw. werden nicht berührt.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope, § 30 BNatSchG

Mast 66 wird innerhalb der Nasswiese (GNR) verschoben. Die Arbeitsfläche innerhalb dieses Biotops wird im Zuge der Planänderung verkleinert. (s. ANLAGE 15.1, Kap. 2.1.18) Durch die Verlagerung der Sickergrube bei Mast 77 wird das Biotop (GNR) nicht mehr berührt (s. ANLAGE 15.1 Kap. 2.1.20). Mit der Verlegung von Baueinsatzkabeln für das Provisorium D innerhalb eines Moorbirkenwaldes (WVS Bi 1-2) und einer Ruderalflur (UHF/BRR) sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der Biotope verbunden, weil Schutzbereich bzw. Schneise bereits für die 380-kV-Leitung genutzt werden (s. ANLAGE 15.1, Kap. 2.1.22).

Auch durch die Verlagerung der Zuwegung zu Mast 83 innerhalb eines Nassgrünlandes (GNR) wird das Biotop nicht zusätzlich beeinträchtigt (s. ANLAGE 15.1 Kap.2.1.22).

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG

Innerhalb des Wasserschutzgebietes Tergast werden nur temporär und in geringem Umfang Arbeitsflächen ergänzt. Innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebietes Westerstede verläuft ein Teil des Erdkabelabschnittes Bredehorn. Die zusätzlichen Arbeitsflächen und die Aufweitung des Kabelgrabens haben keine nachteiligen Folgen für die Trinkwassergewinnung, weil sie nur während der Bauphase bestehen werden.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG,

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind

gibt es in den Änderungsbereichen nicht oder werden nicht berührt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2

3.1 Art und Ausmaß

3.1.1 Geographisches Gebiet

Mit den betroffenen Gebieten in den Landkreisen Leer, Aurich, Friesland, Ammerland und der Stadt Emden wird kein neues Gebiet in Anspruch genommen.

3.1.2 Betroffene Personen

Personen sind nur in sehr geringem und nicht erheblichem Umfang betroffen.

3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein solcher ist hier nicht gegeben.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Derartige Auswirkungen sind mit den geplanten Änderungen nicht verbunden, wie sich aus den Begründungen ob. zu 1. und zu 2. im Einzelnen ergibt. Lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile sollen geändert werden. In diesen Teilen sind die Auswirkungen weder schwer noch komplex. Die quantitativ hohe Vielzahl der Änderungen kann zu keiner

anderen Beurteilung führen, weil es in Bezug auf die Wirkungen zu keiner Kumulation kommt (vgl. ob. 1.2).

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen bestehen keine Unsicherheiten.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Ein großer Teil der geplanten Änderungen sind auf die Bauzeit begrenzt und damit nicht dauerhaft. Soweit der andere Teil für die Dauer des Bestehens der Leitung wirken wird, sind mit ihm keine zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden, wie aus den vorstehenden Begründungen im Einzelnen hervorgeht; diese bedürfen insoweit keiner Ergänzung.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit denen anderer Vorhaben

Ein derartiges Zusammenwirken findet nicht statt, vgl. ob. 1.2 und 3.3.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Diese Möglichkeit besteht offensichtlich uneingeschränkt und ist bereits für die Planfeststellung des Gesamtprojekts entwickelt worden. Anderer Schutzmaßnahmen bedarf es auch für die Änderungen nicht. Sie kommen lediglich an anderen Orten zur Anwendung und sind für die Änderungen wiederholend wie folgt vorgesehen:

Bauzeitenregelungen zum Schutz von Gehölz bewohnenden Tierarten (SA3); Erhalt von Höhlenbäumen durch Rückschnitt oberhalb der Höhlen (SA5); schonender Einschlag von Gehölzbeständen zum Schutz des Moorfrosches während der Winterruhe (SA6); Schutz von Amphibien und Reptilien während ihrer sommerlichen Aktivitätsphase (SA7); Schutz von Amphibien und Reptilien während der Bauphase in ihrer Winterruhe (SA8); Schutz der Gehölzbestände während der Bauarbeiten (S1); Schutz der Gehölzbestände beim Seilzug (S2); Schutz wertvoller Vegetation während der Bauphase (S5); Schutz der Gehölze vor Überschüttung mit Bodenaushub in Kabelabschnitten (S6); Schutz von Gewässern beim Errichten und dem Rückbau von Masten (S7); Schutz und Wiederaufbau der Wälle (S8); Einkürzung der Bäume oberhalb der Krone nach Maßgabe der ökologischen Baubegleitung (S9); Schutz verdichtungsempfindlicher Böden während der Bauphase (S13); ökologische Baubegleitung (S19); bodenkundliche Baubegleitung (S20).

4. Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Änderungsvorhabens

a.) Die Art der Konflikte ändert sich durch die Planänderung nicht. Es gibt Verlagerungen, aber in der Summe keine erheblich zusätzlichen Beeinträchtigungen.

Soweit die Umplanungen eine Vergrößerung der Arbeitsflächen sowie eine Ergänzung und Verlagerung der Zuwegungen betreffen, sind die Auswirkungen temporär. Nach Beendigung der Bautätigkeit können die Flächen wiederhergerichtet und wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden.

Die Umplanungen im Bereich der Provisorien mit einer deutlichen Verkürzung der Zeitdauer und dem Einsatz von Baueinsatzkabeln statt Freileitungsprovisorien wirken sich positiv auf die Schutzgüter des UVPG aus. Dies betrifft insbesondere die temporäre Flächeninanspruchnahme und die Eingriffe in Feld- und Wallhecken. Positiv wirken sich auch die kleineren Bauflächen für die Kabelübergangsanlagen aus. Diese reduzieren die dauerhafte Flächeninanspruchnahme und nachteilige Auswirkungen auf den Boden.

Die Aufweitung des Kabelgrabens im Kabelabschnitt Bredehorn und die Verlagerung der Trasse in zwei Teilbereichen führt zwar zu höheren Gehölzverlusten gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben. Dafür reduzieren sich die Gehölzverluste an anderer Stelle. Die höheren Verluste treten gegenüber den positiven Effekten zurück.

Die Umplanung der Provisorien G und H und der Zuwegungen sowie die Änderung des Trassenverlaufs im Stapeler Moor vermindern das Risiko möglicher nachteiliger Folgen für das FFH-Gebiet „Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers Moor“. Die Teilinbetriebnahme im Stapeler Moor führt dazu, dass zu keinem Zeitpunkt die Leiterseile der 220-kV-Bestandsleitung und die der 380-kV-Leitung parallel hängen werden. Geschützte Teile von Natur und Landschaft (NSG, LSG und gesetzlich geschützte Biotope) werden durch die Änderungen zum Teil in geringerem Umfang berührt als bei der planfestgestellten Planung.

Es ergeben sich Konfliktverlagerungen. Zusätzliche Beeinträchtigungen von geschützten Teilen von Natur und Landschaft entstehen dabei aber nicht.

b.) Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können von der Planänderung damit offenkundig nicht ausgehen; dies kann abschließend bereits auf der Ebene der Vorprüfung mit den dort geltenden Maßstäben festgestellt werden.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, 24.09.2020



van Cattenburg